

Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe



Gliederung

- Grundlagen
- wesentliche Voraussetzungen
- ausgleichbare Schäden
- Wertermittlung
- Ablauf/Antragsverfahren
- Kontakt



Grundlagen

- Richtlinie "Weidetierschutz"
- i
- Billigkeitsleistungen nach Landeshaushaltsordnung
- freiwillige Zahlungen
- > kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung
- > Entscheidung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- keine Billigkeitsleistung, wenn eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer Maßnahmen erstattet werden



wesentliche Voraussetzungen

- antragsberechtigt sind Personen, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben
- amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden durch das Wolfszentrum Hessen ist erforderlich
 - auf Grundlage der Protokollierung
 - Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden
 - dazu in der Regel Genprobe
- eingehaltene Melde- und Kennzeichnungspflichten
- Haltung entsprechend der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften
- Schaf- und Ziegenhaltungen: Grundschutz (Anlage 1 der Richtlinie)
- andere Tierarten: keine Anforderungen an einen besonderen Grundschutz, jedoch Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis
- landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde müssen auf der Weide gehalten werden

Anlage 1: Definition des Grundschutzes* für Schafe und Ziegen

- Für einen Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
- 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
- 1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
- 1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.
- Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschutz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.
- Stromführende Litzenzäune mit mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
- 2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein.

^{*}Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.



wesentliche Voraussetzungen

- antragsberechtigt sind Personen, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben
- amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden durch das Wolfszentrum Hessen ist erforderlich
 - auf Grundlage der Protokollierung
 - Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden
 - dazu in der Regel Genprobe
- eingehaltene Melde- und Kennzeichnungspflichten
- Haltung entsprechend der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften
- Schaf- und Ziegenhaltungen: Grundschutz (Anlage 1 der Richtlinie)
- andere Tierarten: keine Anforderungen an einen besonderen Grundschutz, jedoch Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis
- landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde müssen auf der Weide gehalten werden



ausgleichbare Schäden

- Schäden an Tieren
- Tierverluste
 - direkte Tötung
 - Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen
- Sachverständigenkosten (nur bei erforderlicher Wertermittlung)
- auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte
- Tierarztkosten, einschließlich Medikamentenkosten



Wertermittlung

- Anlage 3 der Richtlinie
 - Standardkostensätze
 - Höchstkostensätze
 - im Streitfall Hinzuziehung von Sachverständigen
- in der Regel maximal 30.000 € pro Jahr

Anlage 3: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier nach Maßgabe der in Tabelle 2 festgelegten Beträge bzw. individuell durch Sachverständige. Der maximale Höchstsatz je Tier ist in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: Höchstsätze je Tier (nach § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz)

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferd	6.000 EUR
Rind	4.000 EUR
Gatterwild	1.000 EUR
Schaf	800 EUR
Ziege	800 EUR

Für Herdenschutzhunde beträgt der Höchstsatz 3.000 Euro. Für weitere, hier nicht angeführte Nutztierarten werden die Schadenshöhen auf der Grundlage von Wertgutachten bestimmt. Schäden an Geflügel werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren

Tierart			Betrag
Schaf	Lamm		120 EUR
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	250 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungs- preis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Ziege	Kitz		90 EUR
	Mutterziege	nicht Herdbuch	160 EUR
		Herdbuch	220 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	180 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungs- preis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Gatterwild	wild Säugende Kälber bis ½ Jahr		75 EUR
	Kälber > 1/2 Jahr bis 1 Jahr		150 EUR
	Kälber > 1 Jahr bis 1 1/2 Jahre		200 EUR
	Weibliche Tiere > 1 1/2 Jahre		225 EUR
	Männliche Zuchttiere		Individuell durch Sachverständige
Pferd			Individuell durch Sachverständige
Rind			Individuell durch Sachverständige
Herdenschutztiere			Individuell durch Sachverständige



Wertermittlung

- Anlage 3 der Richtlinie
 - Standardkostensätze
 - Höchstkostensätze
 - im Streitfall Hinzuziehung von Sachverständigen
- in der Regel maximal 30.000 € pro Jahr



Ablauf/Antragsverfahren

- 1. unverzügliche Meldung eines Schadensfalls
 - Wolfshotline (0641-200095 22, wolf@hlnug.hessen.de)
 - Person im hessischen Wolfsmanagement



- 2. Protokollierung durch vom Wolfszentrum Hessen benannte amtliche oder ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und -berater
 - in der Regel auch Genprobe
 - Haltungsbedingungen (Zäunung)
- 3. amtliche Feststellung über Verursacher durch Wolfszentrum Hessen (schriftlich)
 - gegebenenfalls inklusive Antragsvordruck für Schadensausgleich
- 4. schriftlicher Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium
 - gegebenenfalls ergänzende Unterlagen
 - maximal sechs Monate nach der amtlichen Feststellung
- 5. Prüfung, schriftlicher Bescheid und Auszahlung durch Regierungspräsidium

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für den Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe - Weidetierschutz



06999	06000		Posteingangsdatum:		
Unternehmensident	Personenident				
Name, Vorname:					
Straße,Hausnr.:					
PLZ, Wohnort:					
Telefonnummer:					
E-Mailadresse:					
Bankverbindung:					
	IBAN	BIC	Name der Bank		
von Zuwendungen	hreibung des eingetretene für den Schadensausglei durch Wolfsübergriffe - W	ch bei Schäden land	men des Antrags auf Gewährung wirtschaftlicher		
SchadensortDatumZeitpunkt der Mwelche/s Tier/e	leldung des Schadens wurde(n) geschädigt		etenen Schadens mit den Angaben den Schadensausgleich zu prüfen.		
) ich/wir der Verwendung me Angaben enthält, zur Prüfun				
Angaben zum Wert der geschädigten/getöteten Tiere Mir/Uns ist bekannt, dass die amtliche Wertermittlung der geschädigten / getöteten Tiere standardmäßig anhand der Anlage 3 der Richtlinie erfolgt und in Streitfällen ein staatlich anerkannter Sachverständiger hinzugezogen wird.					
Einhaltung der Mei Ich/Wir bestätigen, d eingehalten habe(n)	dass ich/wir sämtliche Melde	epflichten für die gesc	hädigten/getöteten Tiere		
Durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren Sind weitere, nicht im Rissprotokoll dokumentierte, durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren entstanden (z.B. Tierverluste aufgrund vorhergehender Verletzungen oder Auslagen für Futtermittel für verwaiste Jungtiere)? ☐ Ja. Einen entsprechenden (Zahlungs-)Nachweis füge(n) ich/wir bei. ☐ Nein.					
	nang mit dem Schadensfall g und den Zahlungsnachwei		iden?		
Sind Verluste durch	nlgeburten bzw. Aborte als Fehlgeburten bzw. Aborte e s der entstandenen Schäde	entstanden, die auf W	griffen olfsangriffe zurückzuführen sind?		

□ Nein.



Ablauf/Antragsverfahren

- 1. unverzügliche Meldung eines Schadensfalls
 - Wolfshotline (0641-200095 22, wolf@hlnug.hessen.de)
 - Person im hessischen Wolfsmanagement



- 2. Protokollierung durch vom Wolfszentrum Hessen benannte amtliche oder ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und -berater
 - in der Regel auch Genprobe
 - Haltungsbedingungen (Zäunung)
- 3. amtliche Feststellung über Verursacher durch Wolfszentrum Hessen (schriftlich)
 - gegebenenfalls inklusive Antragsvordruck für Schadensausgleich
- 4. schriftlicher Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium
 - gegebenenfalls ergänzende Unterlagen
 - maximal sechs Monate nach der amtlichen Feststellung
- 5. Prüfung, schriftlicher Bescheid und Auszahlung durch Regierungspräsidium



Kontakt

- Ulrich Götz-Heimberger (Regierungsbezirk Darmstadt, insbesondere Schadensausgleich) 06151/12-6838 naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de
- alle anderen Anliegen rund um den Wolf: Wolfszentrum Hessen, <u>www.hlnug.de/wolf</u> dort auch Links zu weiteren Stellen

HESSEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!